

Nummer**gegen**Kummer

SATZUNG

Nummer gegen Kummer e.V.



Nummer gegen Kummer e.V. Hofkamp 108 42103 Wuppertal
Amtsgericht Wuppertal Registernummer 3206

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Nummer gegen Kummer e.V." und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Wuppertal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Nummer gegen Kummer e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Zweck von Nummer gegen Kummer e.V. ist es, sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Eltern¹ über seine Mitglieder ein qualifiziertes und flächendeckendes Angebot telefonischer und ergänzender Beratung zur Verfügung zu stellen, die Arbeit der Mitgliedsvereine am Kinder- und Jugendtelefon und am Elterntelefon zu verbessern und damit einen Beitrag zur Abwendung von Gefahren für die körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu leisten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten für die Arbeit am Kinder- und Jugendtelefon und am Elterntelefon, sowie der ergänzenden Beratungsangebote (wie Jugendliche beraten Jugendliche, Internetberatung u.a.),
 - Beratung und Unterstützung der Mitgliedsvereine bei Aufbau und Unterhaltung eines Kinder- und Jugendtelefons bzw. eines Elterntelefons und der ergänzenden Angebote,
 - Konzeption und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Kinder- und Jugendtelefon, am Elterntelefon und der ergänzenden Angebote,
 - bundesweite Öffentlichkeitsarbeit,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die im Bereich des Kinder- und Jugendtelefons, des Elterntelefons sowie der ergänzenden Beratungsangebote tätig sind,

¹ Unter Eltern werden *Väter, Mütter und* Erziehende oder andere an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen beteiligte und interessierte Erwachsene verstanden. (siehe Konzeption Elterntelefon, Punkt.1)

- Mitteleinwerbung für die Finanzierung des Verbandes und der Arbeit der Mitgliedsvereine,
 - Mitwirkung an Radio- oder Fernsehsendungen und Publikationen, die sich mit Problemen und Fragen von Kindern, Jugendlichen und Eltern befassen.
- (3) Nummer gegen Kummer e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel von Nummer gegen Kummer e.V. einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Nummer gegen Kummer e.V. erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln von Nummer gegen Kummer e.V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von Nummer gegen Kummer e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke kann Nummer gegen Kummer e.V. einen Zweckbetrieb einrichten.

§ 3

Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

- (1) Nummer gegen Kummer e.V. ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.. Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind Nummer gegen Kummer e.V. und dessen Mitglieder an diejenigen Grundsatzbeschlüsse des Deutschen Kinderschutzbund Bundesverbandes e.V. gebunden, die für Nummer gegen Kummer e.V. bzw. seine Beratungsarbeit von Relevanz sind. Die relevanten Grundsatzbeschlüsse werden allen Mitgliedern jeweils aktuell zugestellt.
- (2) Eine Änderung der für Nummer gegen Kummer e.V. relevanten Grundsatzbeschlüsse des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. erfordert eine Übernahme der geänderten Beschlüsse durch Nummer gegen Kummer e.V.. Steht die Satzung von Nummer gegen Kummer e.V. im Widerspruch zu Grundsatzbeschlüssen des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V., so ist Nummer gegen Kummer e.V. verpflichtet, seine Satzung entsprechend anzupassen.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder von Nummer gegen Kummer e.V. können die rechtsfähigen örtlichen Untergliederungen des Deutschen Kinderschutzbundes (Orts-Kreis- oder Landesverbände) sein, die ein Kinder- und Jugendtelefon und/oder ein Elterntelefon betreiben.
- (2) Ordentliche Mitglieder können auch gemeinnützige juristische Personen sein, die ein Kinder- und Jugendtelefon und/oder ein Elterntelefon nach der Konzeption und den Richtlinien von Nummer gegen Kummer e.V. betreiben und nicht dem Deutschen Kinderschutzbund angehören.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei Nummer gegen Kummer e.V. einzureichen. Der Antrag muss den in den Richtlinien zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren von Mitgliedern (Anlage 1) festgelegten Kriterien und Voraussetzungen entsprechen. Die Aufnahme erfolgt durch

den Vorstand von Nummer gegen Kummer e.V. unter Einhaltung der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Näheres regeln die Richtlinien zum Aufnahmeverfahren (Anlage 1).

- (4) Ordentliche Mitglieder nach § 4 (1) und § 4 (2) sind zur Entrichtung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur erfolgten Zahlung beschließen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag auf zweimalige schriftliche Aufforderung unter jeweils mindestens zweiwöchiger Fristsetzung nicht gezahlt hat.

- (5) Ordentliche Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt.
- (6) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, ein Kinder- und Jugendtelefon bzw. ein Elterntelefon nach den Richtlinien und der Konzeption von Nummer gegen Kummer e.V. zu betreiben. Ihre fachliche und organisatorische Arbeit muss die - in den Richtlinien - festgelegten Standards erfüllen.
- (7) Ordentliche Mitglieder als Träger der Kinder- und Jugendtelefone bzw. der Elterntelefone nach § 4 (1) und § 4 (2) bleiben in ihrer Finanzierung, Organisation, Personalhoheit und Praxis autonom. Ihnen obliegt die Dienst- und Fachaufsicht.

§ 5

Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Stimm- und Antragsrecht. § 4 (3) gilt entsprechend.
- (2) Fördernde Mitglieder sind zur Entrichtung eines festgesetzten Fördermitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe des Beitrages für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch den bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist vom Mitglied schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand von Nummer gegen Kummer e.V. zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann von Nummer gegen Kummer e.V. ausgeschlossen werden, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe dieser Satzung, den jeweiligen Richtlinien, der Konzeption und/oder den Interessen von Nummer gegen Kummer e.V. schwerwiegend zuwiderhandelt. Ein solches Zuwiderhandeln ist insbesondere anzunehmen:

- bei groben Verstößen gegen diese Satzung, insbesondere gegen deren Zweck gem. § 2, Abs. 2, gegen die Grundsatzbeschlüsse des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. oder gegen satzungsnachrangiges Recht,
- bei Nichtbeachtung der Richtlinien und Konzeption für das Kinder- und Jugendtelefon bzw. für das Elterntelefon,
- bei wiederholtem Nichtbeachten von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und von § 2, Abs. 2, von Grundsatzbeschlüssen des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. oder von satzungsnachrangigem Recht,
- bei vereinsschädigendem Verhalten. Vereinsschädigendes Verhalten ist u.a. die Missachtung von Vereinsbeschlüssen, die Rufschädigung von Nummer gegen Kummer e.V. oder einzelner Mitglieder, Äußerungen und Handlungen, die die Beratungsangebote in Misskredit bringen, und jedes den Zweck von Nummer gegen Kummer e.V. gefährdende oder schädigende Verhalten.

Über den Ausschluss und/oder weitere abgestufte Maßnahmen entscheidet der Vorstand von Nummer gegen Kummer e.V.. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden, bzw. das Mitglied ist verpflichtet, sich zur Sache zu äußern. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mittels Boten oder Einschreiben/Rückschein bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss kann Widerspruch beim Schiedsgericht von Nummer gegen Kummer e.V. eingelegt werden (siehe § 14). Näheres regeln die Richtlinien zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren (Anlage 1).

§ 7

Organe

Organe von Nummer gegen Kummer e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in den folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Haushaltsplanes,
 - d) Bestellung der Abschlussprüfer/Abschlussprüferinnen und Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen und deren Vertretern/Vertreterinnen,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Organmitglieder (Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung),
 - g) Satzungsänderungen; diese bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V.,

- h) Beschlussfassung der fachlichen und organisatorischen Standards für die Beratungsangebote, insbesondere der Standards für
- die einheitlichen Mindestbesetzungszeiten,
 - die Aus, Fort- und Weiterbildung,
 - die räumlichen Voraussetzungen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit,
 - den Datenschutz, die Datenerhebung und -verarbeitung.

Die jeweiligen fachlichen und organisatorischen Richtlinien und Konzeptionen für die Beratungsangebote sind verbindlicher Bestandteil dieser Satzung.

Nummer gegen Kummer e.V. legt die beschlossenen Standards, Richtlinien und Konzeptionen der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes zur Übernahme vor.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von acht Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand hat die fristgerecht eingegangenen Anträge unter vollständiger Bezeichnung der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
- das Wohl des Verbandes es erfordert, dem obersten Verbandsorgan besonders dringliche Anträge zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten,
 - mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

Absatz 3 findet auf die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

- (5) Der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und die Landesverbände des Deutschen Kinderschutzbundes, deren Untergliederungen Mitglieder in Nummer gegen Kummer e.V. sind, haben auf der Mitgliederversammlung von Nummer gegen Kummer e.V. als Gäste ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Über die Teilnahme der Dachorganisation der Mitglieder nach § 4 (2) entscheidet der Vorstand.

§ 9

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Vorstandsmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder werden durch je einen Delegierten vertreten. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder durch einen Delegierten vertreten ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen, die Auflösung von Nummer gegen Kummer e.V. bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Widersprüche gegen gefasste

Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Wird innerhalb von vier Wochen nach Absendung kein Widerspruch eingelegt, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Nummer gegen Kummer e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wobei eines der/die erste Vorsitzende oder eine(r) der beiden Stellvertreter(innen) sein muss.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und führen die Geschäfte von Nummer gegen Kummer e.V. nach Maßgabe des Verbandszwecks und dieser Satzung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit von Nummer gegen Kummer e.V. gemäß dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er kann Aufgaben unter sich verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen und beauftragen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte an einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zu delegieren.

§ 11

Fachausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand können Fachausschüsse bei Bedarf zu bestimmten Arbeitsschwerpunkten einberufen und beauftragen. Die Fachausschüsse stellen die fachliche Verbindung zwischen den ordentlichen Mitgliedern (§ 4.1 und § 4.2), dem Vorstand und der Geschäftsstelle dar. Sie unterstützen die fachliche Arbeit von Nummer gegen Kummer e.V. und sind den Organen von Nummer gegen Kummer e.V. rechenschaftspflichtig.
- (2) Mitglieder in den Fachausschüssen können fachlich qualifizierte Vertreter/Vertreterinnen der Kinder- und Jugendtelefone und/oder der Elterntelefone sowie der ergänzenden Beratungsangebote sein. Jedes ordentliche Mitglied kann Personen für die Fachausschüsse vorschlagen. Der Vorstand benennt die Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder in den Fachausschüssen soll acht Personen nicht überschreiten.

§ 12

Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat aus Frauen und Männern, die unterschiedliche Berufsgruppen repräsentieren (Kunst, Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Medien u.a.) bilden. Sie sollen der Idee des Kinder- und Jugendtelefons und des Elterntelefons verbunden sein und diese Verbundenheit durch ihre Mitgliedschaft im Fachbeirat dokumentieren. Der Fachbeirat hat beratende und unterstützende Funktion. Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen für jeweils drei Jahre mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 14

Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Nummer gegen Kummer e.V. und seinen Organen oder innerhalb derselben kann das Schiedsgericht angerufen werden. Das Schiedsgericht kann ebenfalls angerufen werden, wenn der Vorstand von Nummer gegen Kummer e.V ein Mitglied ausschließt. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mehrheitlich und ist dabei bindend.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen und wird auf sechs Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Es setzt sich zusammen aus einem Vertreter/Vertreterin des Vorstandes, zwei Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedsverbände und zwei neutralen Personen, die nicht direkte Vertreter eines der Mitgliedsverbände sind.

Wenn Mitglieder aus dem Schiedsgericht ausscheiden werden Personen, entsprechend des Status des ausgeschiedenen Mitglieds (Vertreter Mitglied, Vertreter Vorstand, neutrale Person) von der Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 15

Auflösung des Verbandes, Vermögensanfall

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen (§ 9 Absatz 2, Satz 3).
- (2) Im Falle der Liquidation des Verbandsvermögens (Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit) sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen des Verbandes fällt

an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke oder für andere, in der jeweils geltenden Fassung der Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. verankerte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.10.1994,
eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichtes Wuppertal, Nr. 3206
geänderte Fassung beschlossen am 30.04.2005
geänderte Fassung beschlossen am 25.4.2009
geänderte Fassung beschlossen am 24.04.2010**

Anlage 1

zur Satzung von Nummer gegen Kummer e.V.

Richtlinien zum Aufnahme- und Ausschlussverfahren von Mitgliedern

1. Aufnahme von Mitgliedern

1.1 Mitglieder

Mitglieder von Nummer gegen Kummer e.V. **nach § 4 Abs. 1** der Satzung können die rechtsfähigen örtlichen Untergliederungen des Deutschen Kinderschutzbundes sowie Mitgliedsvereine des Deutschen Kinderschutzbundes sein, die ein Kinder- und Jugendtelefon bzw. ein Elterntelefon nach den entsprechenden Konzepten und Richtlinien von Nummer gegen Kummer e.V. betreiben.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils für ein Kalenderjahr bis zum 31.3. eines Jahres zu entrichten. Bei Aufnahme bis Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen, bei Aufnahme ab Juli eines Jahres die Hälfte.

Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zur erfolgten Zahlung beschließen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag auf zweimalige schriftliche Aufforderung unter jeweils mindestens zweiwöchiger Fristsetzung nicht gezahlt hat.

Mitglieder nach § 4, Abs. 2 der Satzung können auch gemeinnützige juristische Personen sein, die ein Kinder- und Jugendtelefon bzw. ein Elterntelefon nach den entsprechenden Konzepten und Richtlinien von Nummer gegen Kummer e.V. betreiben und nicht dem Deutschen Kinderschutzbund angehören.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils für ein Kalenderjahr bis zum 31.3. eines Jahres zu entrichten. Bei Aufnahme bis Juni eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen, bei Aufnahme ab Juli eines Jahres die Hälfte.

Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zur erfolgten Zahlung beschließen, wenn ein Mitglied seinen Beitrag auf zweimalige schriftliche Aufforderung unter jeweils mindestens zweiwöchiger Fristsetzung nicht gezahlt hat.

1.2 Allgemeines Aufnahmeverfahren

Vereine oder juristische Personen, die ein Kinder- und Jugendtelefon bzw. Elterntelefon betreiben, können die Aufnahme in Nummer gegen Kummer e.V. beantragen. Die Geschäftsstelle berät die Antragsteller im Aufnahmeverfahren.

Der Antrag ist schriftlich (vgl. Aufnahmekriterien Punkt 1.3) bei Nummer gegen Kummer e.V. einzureichen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers im Sinne der Qualität des Gesamtnetzes und berücksichtigt verbandspolitische Interessen des Deutschen Kinderschutzbundes.

1.3 Allgemeine Aufnahmekriterien

Der Antragsteller muss den in den „fachlichen und organisatorischen Richtlinien Kinder- und Jugendtelefon“ bzw. der „Konzeption Elterntelefon“ und den „fachlichen und organisatorischen Richtlinien Elterntelefon“ festgelegten Kriterien und Voraussetzungen entsprechen.

Dem Antrag sind vom Antragsteller (Träger eines Kinder- und Jugendtelefons oder Elterntelefons) folgende Unterlagen beizufügen:

- a) gültige Satzung, aktueller Registerauszug aus dem Vereinsregister und Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit,
- b) den letzten Jahresabschluss des Trägers,
- c) eine Beschreibung der finanziellen Voraussetzung, einschließlich des Projektfinanzierungsplanes des Trägers für das Kinder- und Jugendtelefon bzw. Elterntelefon für die nächsten zwei Jahre,
- d) die Konzeption für das Kinder- und Jugendtelefon bzw. Elterntelefon innerhalb des Gesamtkonzeptes des Trägers mit einer Beschreibung seiner grundlegenden Standards und Prinzipien,
- e) die Konzeption für die Aus- und Weiterbildung, Hospitation und Supervision der MitarbeiterInnen,
- f) die Verpflichtungserklärung, dass der Antragsteller
 - mit der Überprüfung seiner Angaben einverstanden ist,
 - Nummer gegen Kummer e.V. über aktuelle Entwicklungen von sich aus informiert,
 - Aktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die überregionale Bedeutung und Auswirkung haben könnten, vorher mit Nummer gegen Kummer e.V. abstimmt,
 - Nummer gegen Kummer e.V. über seine Fundraising-Aktivitäten informiert.
- g) eine Beschreibung der räumlichen, personellen und fachlichen Voraussetzungen, einschließlich aktueller Raum- und Personalpläne für das Projekt.

1.4 Erweiterung des Angebotes bei bereits bestehender Mitgliedschaft

Träger, die bereits über ein Angebot Kinder- und Jugendtelefon oder über ein Elterntelefon verfügen, sind Mitglied von Nummer gegen Kummer e.V. Sie müssen die Anerkennung für das jeweils zusätzlich einzurichtende Angebot (Kinder- und Jugendtelefon oder Elterntelefon) schriftlich beantragen und entsprechend folgende Unterlagen beibringen:

- a) eine Beschreibung der räumlichen, personellen und fachlichen Voraussetzungen, einschließlich aktueller Raum- und Personalpläne für das Projekt,
- b) den letzten Jahresabschluss des Trägers,
- c) eine Beschreibung der finanziellen Voraussetzung, einschließlich des Projektfinanzierungsplanes des Trägers für das Kinder- und Jugendtelefon bzw. Elterntelefon für die nächsten zwei Jahre,
- d) die Konzeption für das Kinder- und Jugendtelefon bzw. Elterntelefon innerhalb des Gesamtkonzeptes des Trägers mit einer Beschreibung seiner grundlegenden Standards und Prinzipien,
- e) die Konzeption für die Aus- und Weiterbildung, Hospitation und Supervision der MitarbeiterInnen,
- f) die die Verpflichtungserklärung, dass der Antragsteller
 - mit der Überprüfung seiner Angaben einverstanden ist,
 - Nummer gegen Kummer e.V. über aktuelle Entwicklungen von sich aus informiert,
 - Aktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die überregionale Bedeutung und Auswirkung haben könnten, vorher mit Nummer gegen Kummer e.V.-abstimmt,
 - Nummer gegen Kummer e.V. über seine Fundraising-Aktivitäten informiert.

1.5 Kooperationen

Kooperationen zwischen zwei Trägern sind grundsätzlich möglich. Näheres regeln die jeweiligen Richtlinien des Kinder- und Jugendtelefon und des Elterntelefon.

1.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in Nummer gegen Kummer e.V. anerkennt das neue Mitglied:

- a) die Satzung und ihre Anlagen,
- b) die „fachlichen und organisatorischen Richtlinien Kinder- und Jugendtelefon“ bzw. die „Konzeption Elterntelefon“ und die „fachlichen und organisatorischen Richtlinien Elterntelefon“ oder der ergänzenden Beratungsangebote,
- c) die Zahlung des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Servicebeitrages,
- e) und verpflichtet sich, das jeweils aktuelle Logo des Kinder- und Jugendtelefons bzw. das jeweils aktuelle Logo des Elterntelefons zu führen.

Das Mitglied erhält mit der Aufnahme die vollen Mitgliedsrechte (vgl. Satzung) und Leistungen von Nummer gegen Kummer e.V. insbesondere:

- f) die Aufnahme in den Verkehrsführungsplan und die Nutzung der bundesweiten Rufnummer für das Kinder- und Jugendtelefon bzw. Elterntelefon,
- g) die Zuteilung von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Aufnahme in die zentrale Statistikauswertung,
- i) die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten,
- j) die Inanspruchnahme der Fachberatung.

2. Ausschluss von Mitgliedern

2.1 Ausschlusskriterien (vgl. Satzung § 6):

Mitglieder können aus Nummer gegen Kummer e.V. ausgeschlossen werden bei Verstößen:

- a) gegen die Satzung,
- b) gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) gegen die für Nummer gegen Kummer e.V. relevanten Grundsatzbeschlüsse des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V.,
- d) gegen die Konzeption und die fachlichen und organisatorischen Richtlinien des Elterntelefons und/oder des Kinder- und Jugendtelefons und/oder der ergänzenden Beratungsangebote (entsprechend dem Angebot),
- e) gegen satzungsnachrangiges Recht,
- f) bei Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Verbandes (vereinsschädigendes Verhalten).

2.2 Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss und/oder abgestufte Maßnahmen entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann bei groben Verstößen fristlos erfolgen. Ansonsten erfolgt der Ausschluss nach einmaliger Abmahnung bei Fristsetzung und Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist zu begründen und mittels Boten oder Einschreiben/ Rückschein dem Mitglied bekannt zu geben.

Nach Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand von Nummer gegen Kummer e.V. kann das Schiedsgericht angerufen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dabei bindend.

Statt des Ausschlusses kann der Vorstand auch einen zeitweisen Entzug der Mitgliedsrechte beschließen.